



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. April 2010

34. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

78. Haushaltssatzung des **Landkreises Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2010
79. Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Brömmer Energie KG, Wremen
80. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen und einer Biogasanlage in Wremen, Landkreis Cuxhaven
Vorhaben: Brömmer Energie KG, Wremen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

81. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 69 „Westlich Alte Dorfstraße“ - Erste Änderung vom 15. März 2010
82. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bramstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010
83. Haushaltssatzung der **Gemeinde Köhlen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010
84. Haushaltssatzung der **Gemeinde Lintig**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

78.

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|---------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 228.123.800 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 237.964.500 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 13.000 € |
| 1.4 der außerordentl. Aufwendungen auf | 30.100 € |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|---------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 221.145.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 225.662.300 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 7.378.800 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 18.084.700 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 10.283.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 4.004.800 € |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 238.807.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 247.751.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.283.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 515.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52,5 v. H. der Steuerkraftzahlen und von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Cuxhaven, den 16. Dezember 2009
(L.S.) **Landkreis Cuxhaven**
Der Landrat
Bielefeld

Genehmigung

Die gem. § 65 NLO i. V. m. §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 13. April 2010 - Az. 32.18/10302-352 (2010) - erteilt worden.

Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 26. April 2010 bis 04. Mai 2010 im Kreishaus Cuxhaven, Vincent-Lü-

beck-Str. 2, Informationszentrale, während der Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag - Donnerstag 13.30 Uhr - 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Cuxhaven, den 22. April 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 22.4.2010 S. 61 -

79.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797)
in der zurzeit gültigen Fassung

Die Brömmer Energie KG, Deichstraße 35, 27638 Wremen beantragt beim Landkreis Cuxhaven nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.4 b), aa), Spalte 2 und Ziffer 7.1 c), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für den:

- Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 79.600 Tierplätzen
- Neubau von insgesamt acht Futtersilos
- Neubau einer Biogasanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,162 MW

Das Baugrundstück liegt auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Wremen, Flur 36, Flurstück 13 sowie
- Gemarkung Misselwarden, Flur 6, Flurstück 52/34

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.6, Spalte 2 und 7.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. April 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

80.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Errichtung von zwei Hähnchenmastställen
und einer Biogasanlage in Wremen, Landkreis Cuxhaven

Die Brömmer Energie KG, Deichstraße 35, 27638 Wremen beantragt beim Landkreis Cuxhaven nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.4 b), aa), Spalte 2 und Ziffer 7.1 c), Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung für den:

- Neubau von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 79.600 Tierplätzen
- Neubau von insgesamt acht Futtersilos
- Neubau einer Biogasanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,162 MW

Das Baugrundstück liegt auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Wremen, Flur 36, Flurstück 13 sowie
- Gemarkung Misselwarden, Flur 6, Flurstück 52/34

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen werden in der Zeit vom 29. April 2010 bis 29. Mai 2010 zur Einsicht ausgelegt und können bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, Zimmer 322
Montags bis Freitags von 08.00 - 12.00 Uhr,
Montags bis Donnerstags von 13.30 - 15.30 Uhr
- Samtgemeinde Land Wursten, Rathaus 2, Westerbüttel 8, 27632 Dorum, OG Zimmer 4
Montags bis Freitags von 08.30 - 12.15 Uhr
Donnerstags von 13.30 - 18.00 Uhr
- Gemeinde Wremen, Rosenstraße 4, 27638 Wremen
Montags von 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstags bis Donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zum 12. Juni 2010 beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für den 17. Juni 2010 ab 17.00 Uhr im Kreishaus des Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 1 vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; das gleiche gilt im Falle der Genehmigung des Vorhabens auch für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Cuxhaven, den 14. April 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

81.

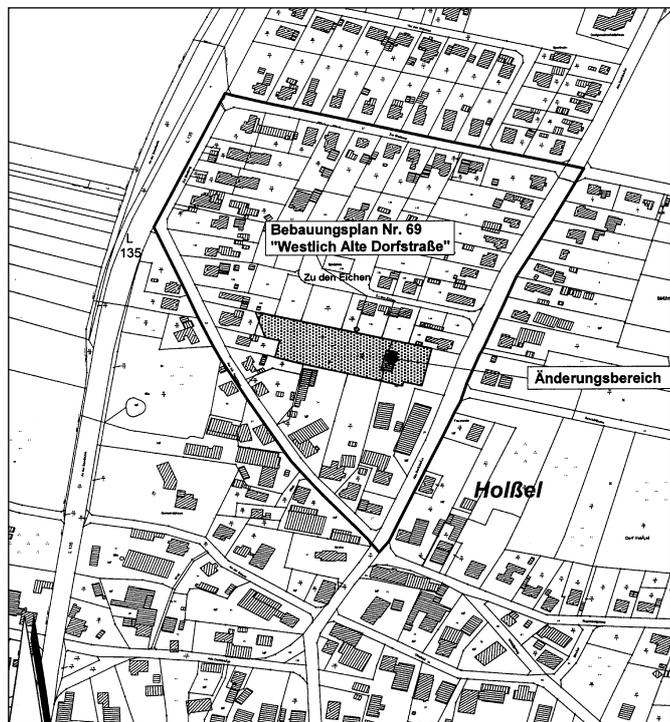
SATZUNG
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 69 „Westlich Alte Dorfstraße“
- Erste Änderung vom 15. März 2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 69 „Westlich Alte Dorfstraße“ - Erste Änderung, Ortschaft Holßel, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 15. März 2010

(L.S.) **Stadt Langen**
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Westlich Alte Dorfstraße“ - Erste Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Langen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Westlich Alte Dorfstraße“ - Erste Änderung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 08. April 2010

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

82.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bramstedt in der Sitzung am 11. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.150.000 €
	in der Ausgabe auf	1.799.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.000 €
festgesetzt.	in der Ausgabe auf	6.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 555.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		340 v.H.

Bramstedt, den 11. März 2010 **Gemeinde Bramstedt**
(L.S.) **Bühning**
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bramstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 08. April 2010 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. April 2010 bis 04. Mai 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bramstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen öffentlich aus.

Bramstedt, den 22. April 2010 **Gemeinde Bramstedt**
Der Bürgermeister
Bühning

83.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Köhlen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) hat der Rat der Gemeinde Köhlen in seiner Sitzung am 31. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	505.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	612.400 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	485.100 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	577.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.900 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	152.300 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.400 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 19.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Köhlen, den 31. März 2010
Gemeinde Köhlen
Döscher
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Köhlen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober

2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 12. April 2010 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. April 2010 bis 04. Mai 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Köhlen und im Rathaus der Samtgemeinde Berkesa öffentlich aus.

Köhlen, den 22. April 2010

Gemeinde Köhlen
Der Bürgermeister
Döscher

84.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Lintig, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366) hat der Rat der Gemeinde Lintig in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	568.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	619.600 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	561.200 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	596.100 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 232.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 450 v. H.
 - b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Lintig, den 24. März 2010

(L.S.)

Gemeinde Lintig
Stemmermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lintig für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 13. April 2010 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 31 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 26. April 2010 bis 04. Mai 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lintig und im Rathaus der Samtgemeinde Berdesa öffentlich aus.

Lintig, den 22. April 2010

Gemeinde Lintig
Der Bürgermeister
Stemmermann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
